

# Vergaberichtlinie zum Verkauf von gemeindeeigenen Wohnbauflächen

Für den Verkauf von Baulandflächen der Gemeinde Wesendorf als Erschließungsträger sind grundsätzlich die folgenden Regeln anzuwenden:

1. Die Vergabe wird durch den Verwaltungsausschuss beschlossen und erfolgt nach folgenden Kriterien:
  - a) Für eine eingetragene oder eheähnliche Lebensgemeinschaft darf nur ein Fragebogen ausgefüllt werden.
  - b) Anrechenbares Alter des Bewerbers:

|                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| Ja bis zum Alter von 35 Jahren | = <b>50 Punkte</b> |
| Ja über 35 Jahre               | = <b>25 Punkte</b> |
  - c) Wohnsitzdauer in der Gemeinde Wesendorf (auch ehemalige Wohnsitzdauer); Es wird die tatsächliche Wohnsitzdauer (nur Hauptwohnsitz) eines Bewerbers pro vollendetes Lebensjahr berücksichtigt (Nebenwohnsitz wird nicht berücksichtigt). (z.B. von 0-6 Jahre, 14-18 Jahre und 28-35 Jahre => 17 Jahre insgesamt)  
Die Anzahl der Jahre wird mit 4 multipliziert. Maximal können 50 Punkte erreicht werden.
  - c) Anzahl der im Haushalt des Bewerbers lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

|           |                  |
|-----------|------------------|
| je Kind = | <b>10 Punkte</b> |
|-----------|------------------|

Es werden maximal 4 Kinder berücksichtigt.
  - d) Wohneigentum des Bewerbers vorhanden?  
Bei vorhandenem Wohneigentum von Lebensgemeinschaften, bei denen nur eine Person im Grundbuch eingetragen ist, wird bei beiden Bewerbern Wohneigentum angerechnet.

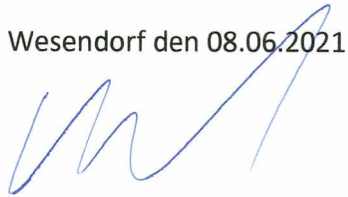
|      |                    |
|------|--------------------|
| Ja   | = <b>0 Punkte</b>  |
| Nein | = <b>50 Punkte</b> |
  - e) Schwerbehinderung einer in der Lebensgemeinschaft lebenden Person (auch Kinder)

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| über 80 % =        | <b>20 Punkte</b> |
| über 50 % - 80 % = | <b>15 Punkte</b> |
  - f) Arbeitsort; als Arbeitsplatz in der Samtgemeinde gilt nur der mindestens sozialversicherungspflichtige Halbtagsplatz, sowie vergleichbare Tätigkeit wie z.B. Beamte und Selbständige.  
pro Lebensgemeinschaft einmalig = **10 Punkte**



8. Restgrundstücke, die nach der ersten Vergaberunde übrig geblieben sind, werden gemäß Ziffer 3 vergeben.
9. Als Käufer des Baugrundstückes muss der Bewerber selbst auftreten. Eine Übertragung auf eine Dritte Person (z. B. Eltern, Bekannte, Bauträger) ist nicht zulässig.
10. Vor Vertragsunterzeichnung ist vom Bewerber eine Finanzierungszusage der Bank vorzulegen.
11. In die Kaufverträge wird die Verpflichtung aufgenommen, dass das Grundstück vom Käufer innerhalb von **4 Jahren** zu bebauen ist. Ist das Grundstück nicht innerhalb der Frist bezugsfertig hergestellt, entsteht für die Gemeinde Wesendorf ein Rückübertragungsanspruch. Sämtliche dabei entstehenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der ursprüngliche Kaufpreis wird zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
12. Das Gebäude ist vom Käufer selbst zu nutzen, eine Vermietung innerhalb der ersten 6 Jahre darf nur für eine Einliegerwohnung erfolgen.
13. Das Grundstück darf innerhalb von 6 Jahren nicht weiterveräußert werden. Dies gilt nicht, wenn der Erwerber nachweisen kann, dass er das Grundstück aus wichtigem Grund verkaufen muss (z. B. berufliche oder gravierende familiäre Gründe). Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
14. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 08.06.2021 in Kraft.

Wesendorf den 08.06.2021



Schulz  
Bürgermeister